



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH

(im Folgenden „EIU“ oder „BTE“ genannt)

Besonderer Teil (NBS BT)

Gültig ab 01.13. Januar~~Dezember~~ 2026~~7~~

Herausgeber:
Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE),
Leester Straße 88, 28844 Weyhe
Tel.: ~~+49 162 1095318~~+49 421 / 804 303
e-mail: infrastruktur@bte-eisenbahn.de

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	3
1. <u>ERGÄNZUNGEN/ABWEICHUNGEN VON/ZU DEN NBS-AT</u>	4
1.1. ZU ZIFF. 1.1 NBS-AT	4
1.2. ZU ZIFF. 2.3.1 UND 2.4.1 NBS-AT	4
1.3. ZU ZIFF. 2.3.3 NBS-AT	4
1.4. ZU ZIFF. 2.4.2 UND 3.1.2 NBS-AT	4
1.5. ZU ZIFF. 2.5.2 NBS-AT	5
1.6. ZU ZIFF. 3.2.1 NBS-AT	5
1.7. ZU ZIFF. 3.3.1.2 NBS-AT	5
1.8. ZU ZIFF. 3.3.1.3 NBS-AT	6
1.9. ZU ZIFF. 4.1 NBS-AT	6
1.10. ZU ZIFF. 5.1.3 NBS-AT	6
1.11. ZU ZIFF. 5.2 UND 5.7.2 NBS-AT	6
1.12. ZU ZIFF. 5.3.1 NBS-AT	6
1.13. ZU ZIFF. 5.3.3 NBS-AT	6
1.14. ZU ZIFF. 5.4 UND 5.5.1 NBS-AT	7
1.15. ZU ZIFF. 5.7.2 NBS-AT	7
2. <u>BESCHREIBUNG DER SERVICEEINRICHTUNGEN NEBST ZUGANGSBEDINGUNGEN</u>	7
2.1. WERKSTATT IN LEESTE	7
2.2. ZUGBILDUNGSGLEISE	8
2.3. BAHNSTEIGE	8
2.4. GÜTERUMSCHLAGSANLAGEN	11
2.5. ABSTELLGLEISE	11
3. <u>ENTGELTE</u>	13
3.1. REGELUNGEN FÜR ALLE SERVICEEINRICHTUNGEN	13
3.2. WERKSTATT	13
3.3. BAHNSTEIGE	13
3.4. GÜTERUMSCHLAGSANLAGEN UND ABSTELLGLEISE	14
4. <u>KAPAZITÄTSZUWEISUNG</u>	17
IMPRESSUM	18
NUTZUNGSVERTRAG FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN	19
ANMELDUNG FÜR DIE NUTZUNG VON SERVICEEINRICHTUNGEN	23

Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
Bf	Bahnhof (Definition gemäß EBO)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Betriebsordnung für Anschlussbahnen
BOStrab	Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen
BSAG	Bremer Straßenbahn AG
BT	Besonderer Teil
BTE	Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH
DVO	Durchführungsverordnung der EU
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EOW	Elektrisch Ortsbediente Weiche
ERegG	Eisenbahn-Regulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
Hp	Betriebsstelle mit Bahnsteig (entgegen der Definition EBO zu Haltepunkt)
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
NL	Nutzlänge (des Gleises bzw. des Bahnsteigs)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften der BTE
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Allgemeiner Teil
SNB-BT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Besonderer Teil
SO	Schienenoberkante
V	Volt
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
ZB	Zugangsberechtigter

1. Ergänzungen/Abweichungen von/zu den NBS-AT

Ergänzend zu bzw. abweichend von den vorangestellten Regelungen der NBS-AT gemäß Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) legt die BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) die unten genannten unternehmensspezifischen Regelungen der NBS-BT fest. Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der BTE und dem EVU.

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen, bestehend aus NBS-AT und NBS-BT gelten als vertragliche Grundlage für die Geschäftsverbindung zwischen der BTE und den EVU.

1.1. Zu Ziff. 1.1 NBS-AT

Im Übergangsbereich zwischen der Infrastrukturgrenze zur BSAG (mit Betrieb nach BOStrab) und der letzten Weiche auf Infrastruktur der BTE dürfen EBO-Fahrzeuge, die nicht zugleich eine Inbetriebnahmegenehmigung nach §62 BOStrab besitzen, aus technischen Gründen nicht fahren. Dort etwaig vorhandene Bahnsteiganlagen dürfen von solchen Fahrzeugen nicht angefahren werden.

Dieses Fahrverbot stellt keine Diskriminierungstatbestand nach ERegG dar, sondern ist den technischen Ausgestaltungen der Eisenbahnanlagen geschuldet, die sich dort an den Anforderungen der BOStrab ausgerichtet haben.

1.2. Zu Ziff. 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen gilt grundsätzlich die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Im Übergangsbereich zwischen der Infrastrukturgrenze zur BSAG und der letzten Weiche auf Infrastruktur der BTE sowie bei der Wendeschleife im Bahnhofs Leeste (Strecke Nr. 4) können die dortigen Serviceeinrichtungen Abweichungen von den Bestimmungen der EBO aufweisen. Sie sind dort am ausschließlichen Fahrzeugbetrieb nach BOStrab ausgerichtet.

1.3. Zu Ziff. 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis ist ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes angemessenes (§ 7e Abs. 3 AEG) Entgelt festgelegt. Dies gilt auch, wenn die Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird.

1.4. Zu Ziff. 2.4.2 und 3.1.2 NBS-AT

Das EIU hat für seine Serviceeinrichtungen alle zugangsrelevanten Vorschriften, Maßgaben und Regelungen, baulichen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) zusammengefasst. Diese sind von den EVU bei der BTE zu beziehen über e-mail unter infrastruktur@bte-eisenbahn.de.

1.5. Zu Ziff. 2.5.2 NBS-AT

Die „Angemessenheit“ der Finanzgarantie spiegelt die berechtigten Erwartungen des Betreibers der Serviceeinrichtung an den Schutz seiner künftigen Erlöse und der Nutzung seiner Einrichtung wider (vgl. Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 DVO (EU) 2017/2177).

1.6. Zu Ziff. 3.2.1 NBS-AT

Der Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen der BTE erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages gemäß Anlage, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der BTE abschließt. Der Schienenzugang zu den Serviceeinrichtungen unterliegt den Bestimmungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der BTE.

Die EVU bestellen die Nutzung von Serviceeinrichtungen bei den in den SNB-BT der BTE genannten Kontaktdaten zur Trassenbestellung und bestellen im Regelfall gleichzeitig bei Bedarf die Nutzung einer oder mehrerer Serviceeinrichtungen zutreffenden Trassenbestellformular der SNB-BT mit durch entsprechende dortige Angaben. Bei Reisezügen erfolgt die Bestellung der Bahnsteignutzungen mit Angabe der Verkehrshalte.

Bei der Bestellung von Serviceeinrichtungen unabhängig von der Trassenbestellung ist die Anlage A zu nutzen. Die Bestellung soll in jedem Fall mindestens 1 Monat vor der Benutzung der Serviceeinrichtung erfolgen. Bei einer kurzfristigeren Nutzung wird sich das EIU bemühen, eine Nutzung zu ermöglichen.

Die Bestellung von Serviceeinrichtungen ist darüber hinaus auch über die an die BTE anschließenden, benachbarten Betreiber der Schienenwege möglich. In diesem Fall arbeitet die BTE mit dem benachbarten Betreiber der Schienenwege zusammen und übermittelt ihm die Nutzungsmöglichkeiten mit etwaigen Bedingungen und Einschränkungen, der sie an das bestellende EVU weiterleitet. Es gelten auch in diesem Fall die Bestellfristen der BTE wie oben angegeben.

1.7. Zu Ziff. 3.3.1.2 NBS-AT

Für das EIU gelten folgende Parameter zur Konfliktlösung, denen Vorrang gewährt wird in der aufgeführten Reihenfolge:

- a) Das EIU trifft eine Zweckbestimmung hinsichtlich seiner Infrastruktur. Es werden folgende Prioritäten / Vorrangregelungen für den Nutzungszweck bestimmt:
 - Bahnsteiganlagen für den vertakteten SPNV
 - Abstellgleise für den vertakteten SPNV
 - Sonstige Bahnsteiganlagen, die nicht dem vertakteten SPNV dienen
 - Werkstatthanlagen inkl. vorgelagerte Gleise ab nächster Weiche
 - Gleise an Ladestraßen und/oder Rampen
 - Zugbildungsgleise
 - Abstellgleise für den Güter- und nicht vertakteten Personenverkehr

- Durchfahrtsgleise, sofern sie nicht von Zugfahrten genutzt werden und das EVU den Vorbehalt in Kauf nimmt, dass eine ausgesprochene Nutzungsbestätigung nur vorbehaltlich einer (später) bestellten Trassenfahrt gilt

Erläuterndes Beispiel der zweckbindungsabhängigen Priorisierung:
Beantragt EVU A die bestimmungsgemäße Nutzung des Lade- oder Durchfahrtsgleises, EVU B hingegen eine Nutzung des Lade- oder Durchfahrtsgleises zum Zwecke der Abstellung von Güterwagen, wäre EVU A der Vorrang zu gewähren. Dies schließt nicht aus, dass bei freien Kapazitäten auch eine vom Primärzweck abweichende Nutzung möglich bleibt.

- b) Nachrangig zu den Vorrangregelungen zum Zweck gemäß a) priorisiert das EIU bei mehreren konkurrierenden Anträgen die Entscheidungen nach der Reihenfolge des Antragseingangs („wer zuerst kommt mahlt zuerst“).

1.8. Zu Ziff. 3.3.1.3 NBS-AT

Kann anhand der in § 13 Abs. 3 Nr. 1 ERegG genannten Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU zunächst nach Maßgabe des Hauptzwecks der beantragten Infrastruktur, sodann nach der Reihenfolge des Antragseingangs.

1.9. Zu Ziff. 4.1 NBS-AT

Die BTE stellt ihre Entgeltgrundsätze unter Ziff. 3 der SNB-BT dar.

1.10. Zu Ziff. 5.1.3 NBS-AT

Personen, die im Namen der BTE binnen kürzester Zeit Entscheidungen treffen können, sind der Eisenbahnbetriebsleiter und der örtliche Betriebsleiter sowie ihre jeweiligen Stellvertreter sowie der jeweils diensthabende Notfallmanager. Deren Erreichbarkeiten sind in der SbV der BTE angegeben.

1.11. Zu Ziff. 5.2 und 5.7.2 NBS-AT

Vorhersehbare Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen werden auf der BTE-Homepage (www.bte-eisenbahn.de/unternehmen/infrastruktur/baustellen) bekannt gegeben und Zugangsberechtigten, die bereits Infrastrukturnutzungsverträge mit der BTE abgeschlossen haben, schriftlich mit einem Vorlauf von vier Wochen angezeigt.

1.12. Zu Ziff. 5.3.1 NBS-AT

Die Informationen bei Störungen im Betriebsablauf sind zwischen den in der Anlage „Ansprechpartner“ zum Infrastrukturnutzungsvertrag benannten Stellen auszutauschen.

1.13. Zu Ziff. 5.3.3 NBS-AT

Unter Ziff. 2.4 der NBS-BT hat die BTE Regelungen, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten, aufgenommen.

1.14. Zu Ziff. 5.4 und 5.5.1 NBS-AT

Zur Legimitation von Personalen der BTE gegenüber den Zugangsberechtigten gilt der Dienstausweis (mit Lichtbild) der BTE.

1.15. Zu Ziff. 5.7.2 NBS-AT

Unvorhersehbare Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen und mit diesen voraussichtlich verbundene Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen werden EVU, die bereits Infrastrukturnutzungsverträge mit der BTE abgeschlossen haben, umgehend schriftlich (z.B. per e-mail, Fax) an eine vom EVU benannte Adresse gemäß Anlage „Ansprechpartner“ des Infrastrukturnutzungsvertrages angezeigt.

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen nebst Zugangsbedingungen

Im Folgenden werden die Serviceeinrichtungen der BTE dargestellt und erläutert. Die Angaben zu den technischen und betrieblichen Merkmalen erfolgen mit Stand der Herausgabe dieser Benutzungsbedingungen. Maßgebend sind die Vorgaben des betrieblichen Regelwerks für die jeweilige Infrastruktur.

2.1. Werkstatt in Leeste

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Leeste (b Bremen)
Arbeitsstände	2 (ohne Fahrleitung, ohne Abgasabsaugung), Nutzlänge je 25 m
Mittengrube	Gleis 5, Grubenlänge 13 m
Pflasterung in Halle	Gleis 6 auf Höhe Schienenoberkante vollständig, Gleis 5 außerhalb Grube
Eindeckung vor Werkstatthalle	Gleise 5 und 6 auf Länge von 6 m vor der Halle auf Höhe Schienenoberkante
Strombereitstellung	230 V, 400 V (16 und 32 Ampère)
Wasser	Bereitstellung Stadtwasser

2.2. Zugbildungsgleise

2.2.1. Leeste

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Leeste (b Bremen)
Lage im Bahnhof und Nutzlänge	Gleis 3, Nutzlänge 64 m

2.2.2. Thedinghausen

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Thedinghausen
Lage im Bahnhof und Nutzlänge	Gleis 1a, Nutzlänge 83 m

2.3. Bahnsteige

2.3.1. Bremen-Kirchhuchting

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Bremen-Kirchhuchting
Lage innerhalb Betriebsstelle	Derzeit nicht anfahrbar
Nutzlänge und Höhe des Bahnsteigs	-
Ausstattung auf Bahnsteig	-

2.3.2. Auf den Kahlken

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Auf den Kahlken
Lage innerhalb Betriebsstelle	je Gleise 1 und 2
Nutzlänge und Höhe des Bahnsteigs	40 m NL, 250 mm über SO, Abstand Bahnsteiginnenkante zur Gleisachse: 1.450 mm
Ausstattung auf Bahnsteig	FIS-Bahnsteiganzeiger, Fahrgastunterstand, Mülleimer, Beleuchtung, Barrierefreie Zuwegung, Blindenleitstreifen

2.3.3. Moordeich

Merkmal	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Moordeich
Lage innerhalb Betriebsstelle	Bahnsteig noch nicht nutzbar
Nutzlänge und Höhe des Bahnsteigs	-
Ausstattung auf Bahnsteig	-

2.3.4. Stuhr

Merkmal	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Hp Stuhr
Lage innerhalb Betriebsstelle	~~Gleis 1~~ Bahnsteig noch nicht nutzbar
Nutzlänge und Höhe des Bahnsteigs	~~35 m NL, 400 mm über SO₂~~
Ausstattung auf Bahnsteig	-

Formatiert: Keinen Abstand zwischen Absätzen gleicher Formatierung einfügen, Zeilenabstand:

Formatiert: Keinen Abstand zwischen Absätzen gleicher Formatierung einfügen, Zeilenabstand:

2.3.5. Brinkum

Merkmal	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Hp Brinkum (b. Bremen)
Lage innerhalb Betriebsstelle	Bahnsteig noch nicht nutzbar
Nutzlänge und Höhe des Bahnsteigs	-
Ausstattung auf Bahnsteig	-

2.3.6. Erichshof

Merkmal	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Erichshof
Lage innerhalb Betriebsstelle	Bahnsteig noch nicht nutzbar
Nutzlänge und Höhe des Bahnsteigs	-
Ausstattung auf Bahnsteig	-

2.3.7. Leeste

Merkmal	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Leeste (b Bremen)
Lage innerhalb Betriebsstelle	Mittig zwischen Gleisen 1 und 2
Nutzlänge und Höhe des Bahnsteigs	85 m NL, 400 mm über SO
Ausstattung auf Bahnsteig	-

2.3.8. Kirchweyhe Ort

Merkmal	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Hp Kirchweyhe Ort
Lage innerhalb Betriebsstelle	Gleis 1
Nutzlänge und Höhe des Bahnsteigs	85 m NL, 400380 mm über SO
Ausstattung auf Bahnsteig	-

Formatiert: Keinen Abstand zwischen Absätzen gleicher Formatierung einfügen, Zeilenabstand:

2.3.9. Sudweyhe

Merkmal	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Sudweyhe
Lage innerhalb Betriebsstelle	Mittig zwischen Gleisen 1 und 2
Nutzlänge und Höhe des Bahnsteigs	75 m NL, 400 mm über SO
Ausstattung auf Bahnsteig	-

2.3.10. Riede

Merkmal	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Riede (b. Bremen)
Lage innerhalb Betriebsstelle	Mittig zwischen Gleisen 1 und 2
Nutzlänge und Höhe des Bahnsteigs	55 m NL, 0 mm über SO
Ausstattung auf Bahnsteig	-

2.3.11. Thedinghausen

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Thedinghausen
Lage innerhalb Betriebsstelle	Mittig zwischen Gleisen 4 und 5
Nutzlänge und Höhe des Bahnsteigs	60 m NL, 0 mm über SO
Ausstattung auf Bahnsteig	Fahrgastunterstand

2.4. Güterumschlagsanlagen

2.4.1. Ladestraßen

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Thedinghausen
Lage im Bahnhof und Nutzlänge	An Gleis 1, Nutzlänge 100 m

2.4.2. Rampen

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Leeste (b. Bremen)
Lage im Bahnhof und Nutzlänge	Seitenrampe an Gleis 1, NL 50 m Seitenrampe an Gleis 3, NL 8 m Kopframpe an Gleis 4, NL 85 m

2.5. Abstellgleise

2.5.1. Bremen-Huchting

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Bremen-Huchting
Lage innerhalb Betriebsstelle und Nutzlänge	Gleis 5, NL 378 m Gleis 6, NL 378 m und 380 m

2.5.2. Bremen-Kirchhuchting

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Bremen-Kirchhuchting
Lage innerhalb Betriebsstelle und Nutzlänge	Gleis 2, NL 101 m

2.5.3. Stuhrbaum

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Stuhrbaum
Lage innerhalb Betriebsstelle und Nutzlänge	Gleis 2, NL 550 m

2.5.4. Leeste (b. Bremen)

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Leeste (b. Bremen)
Lage innerhalb Betriebsstelle und Nutzlänge	Gleis 1, NL 235 m; Gleis 2, NL 45 m Gleis 4, NL 85 m; Gleis 7 NL 170 m

2.5.5. Sudweyhe

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Sudweyhe
Lage innerhalb Betriebsstelle und Nutzlänge	Gleis 2, NL 171 m

2.5.6. Riede (b. Bremen)

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Riede (b. Bremen)
Lage innerhalb Betriebsstelle und Nutzlänge	Gleis 2, NL 244 m

2.5.7. Thedinghausen

Merkmale	Bestimmung
Ort der Serviceeinrichtung	Bf Thedinghausen
Lage innerhalb Betriebsstelle und Nutzlänge	Gleis 1, NL 160 m Gleis 4, NL 68 m; Gleis 5, NL 70 m

3. Entgelte

3.1. Regelungen für alle Serviceeinrichtungen

3.1.1. Stornierungen

Die Stornierung von Serviceeinrichtungen von mehr als zehn Tagen vor dem jeweiligen Verkehrstag erfolgt entgeltfrei.

Bei Stornierung bis zu 48 Stunden vor Beginn der geplanten Nutzung wird ein Entgelt in Höhe von 80 % des regulären, nicht verbrauchsabhängigen Entgelts erhoben. Erfolgt die Stornierung bis zu 24 Stunden vor der geplanten Nutzung wird im Entgelt in Höhe von 90 % des regulären, nicht verbrauchsabhängigen Entgelts fällig. Eventuelle Vermarktungserlöse werden gesondert angerechnet.

Die Stornierung hat schriftlich per E-Mail unter trassenbestellung@bte-eisenbahn.de zu erfolgen.

3.2. Werkstatt

3.2.1. Entgeltgrundsätze

Für die Nutzung der Werkstatt-Anlagen wird ein Entgelt berechnet. Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten. Die Gleise innerhalb der Werkstatt dienen ausschließlich der Abstellung vor und nach dem Aufenthalt in der Werkstatt. Deren Nutzung ist daher kostenfrei.

Sind Tagespreise angegeben, entspricht ein Tag jeweils den angefangenen 24 Stunden. Für Jahrespreise liegt ein Jahr mit 365 Tagen zugrunde. Unterjährige Nutzungen werden bei Jahrespreisen anteilig aufgerundet auf ganze Tage berechnet.

Können verbrauchsabhängige Kosten aufgrund fehlender Zähler nicht verbraucherscharf abgerechnet werden, wird stattdessen eine Pauschale erhoben. In der Strompauschale sind die Aufwendungen für die Stromsteuer nach §3 Stromsteuergesetz sowie die EEG Umlage enthalten.

3.3. Bahnsteige

3.3.1. Entgeltgrundsätze

Für die Nutzung von Bahnsteigen wird ein Entgelt gemäß Liste der Entgelte (Anlage 2) je Halt und Betriebsstelle erhoben. Als Halte werden planmäßige und Bedarfshalte auf Betriebsstellen:

- der Zuganfangsbahnhöfe
- der Unterwegsbahnhöfe und
- der Jugendbahnhöfe

im Streckennetz der BTE gewertet.

Die mit Bahnsteigen ausgestatteten Betriebsstellen sind in drei Kategorien gemäß folgender Tabelle eingeteilt:

Kategorie	Merkmal	Zugeordnete Betriebsstellen
I	Mittelbahnsteig im SPNV-Betrieb	./ (derzeit nicht in Betrieb)
II	Außenbahnsteige im SPNV-Betrieb	Auf den Kahlken
III	Bahnsteig ohne SPNV-Betrieb	Bremen-Kirchhuchting, Moordeich, Stuhr, Erichshof, Leeste (b. Bremen), Kichweyhe Ort, Sudweyhe, Riede (b. Bremen), Thedinghausen

~~3.3.2. Entgeltstaffelung~~

~~Bei täglicher Nutzung von Bahnsteiganlagen innerhalb des Fahrplanjahres wird das zu entrichtende Entgelt pro Verkehrshalt am Bahnsteig gemäß Entgeltverzeichnis reduziert. Das Zutreffen des Rechts auf Reduzierung wird vom EIU nach Ende eines jeden Fahrplanjahres geprüft, die Entgeltreduzierungen werden mit der Dezember-Rechnung verrechnet.~~

3.4. Güterumschlagsanlagen und Abstellgleise

3.4.1. Entgeltgrundsätze

Für die Nutzung von Gleisen der Serviceeinrichtungen wird ein Entgelt erhoben. Bei der Ermittlung des Entgeltes werden die Einflussgrößen

- Art der Anbindung, einseitig oder zweiseitig sowie handbedient oder stellwerksbedient.
- die Nutzlänge des Gleises
- das Vorhandensein einer Ladestraße, Rampen und ggf. weiteren peripheren Ausstattungen berücksichtigt.

Für die Nutzung von Gleisen der Serviceeinrichtungen wird ein Entgelt gemäß Liste der Entgelte (Anlage 2) erhoben.

Der Verbrauch von z. B. Strom wird separat, je nach Örtlichkeit pauschal oder verbrauchsabhängig abgerechnet.

~~3.4.2. Entgeltstaffelung~~

~~Abstellgleise können langfristig angemietet werden. In diesem Fall wird das zu entrichtende Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis reduziert.~~

3.4.3.4.2. Nutzung durchgehender Hauptgleise

Auf den Strecken gemäß SNB-BT, Kap. 2.1 Nr. 1 und 5 östlich der Abzw. Weidufur können nach einer Zugfahrt, die durchgehenden Hauptgleise in Bahnhöfen und auf der Strecke neben dem Rangieren zur Abstellung von Zugteilen genutzt werden, auf den übrigen Strecken dürfen nicht genannte durchgehende Hauptgleise nicht zum Abstellen von Zugteilen genutzt werden. Folgende Voraussetzungen sind dabei zu erfüllen:

- Die Nutzung der durchgehenden Hauptgleise muss innerhalb von 30 Minuten nach Beendigung der Zugfahrt beginnen und ist spätestens mit Abfahrt des Zuges oder eines Teils davon aus der betreffenden Betriebsstelle zu beenden.
- Durchgehende Zugfahrten haben Vorrang. Die Nutzung der durchgehenden Hauptgleise ist rechtzeitig zu beenden.
- Während der Nutzung der durchgehenden Hauptgleise muss täglich ein einsatzbereites Triebfahrzeug mit einsatzbereitem Triebfahrzeugführer vor Ort auf der Eisenbahninfrastruktur der BTE sein.
- Im Bereich der Bahnübergänge dürfen keine Fahrzeuge, auch nicht vorübergehend, abgestellt werden.

Das Entgelt für die Nutzung berechnet sich gemäß der Anlage 2.

Als Nutzlänge der durchgehenden Hauptgleise wird der Abstand der Einfahrtssignale bzw., sofern vorhanden, der Abstand der Ra10-Tafeln angegeben und für die Berechnung des Entgeltes genutzt.

3.4.4.3.4.3. Anreizregulierung

Erfolgt die Nutzung von Gleisen über den im Vorhinein vereinbarten Zeitpunkt hinaus aus Gründen, die nicht der Betreiber der Serviceeinrichtung zu verantworten hat, so wird das Entgelt entsprechend der tatsächliche Nutzungsdauer gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Wird durch die nichtangemeldete Überschreitung der Nutzungsdauer der Einrichtung allerdings ein nachfolgender Zugangsberechtigter an der Nutzung gehindert, so wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 50 Prozent des gesamten zu entrichtenden Entgeltes für die Einrichtung erhoben.

Steht die durch einen Zugangsberechtigten angemietete Serviceeinrichtung nicht in dem der Infrastrukturbeschreibung entsprechendem Umfang zur Verfügung aus Gründen, die der Betreiber der Serviceeinrichtung zu vertreten hat, so wird das zu entrichtende Entgelt anteilig im Umfang des nicht zur Verfügung stehenden Anteils der Serviceeinrichtung auf schriftlichen Antrag des Zugangsberechtigten gemindert.

3.4.5-3.4.4. Lagern von Ladegut auf Ladestraßen

Für das Lagern von Ladegut außerhalb der Ladezeiten wird ein Entgelt erhoben.

Die Ladezeit wird begrenzt mit der planmäßigen Bereitstellung und endet mit der tatsächlichen Abholung der Wagen.

Das Lagern ist beim Trassenmanagement zu beantragen und kann nur nach Maßgabe freier Kapazitäten gestattet werden.

3.4.6-3.4.5. Reinigung der Ladestraßen

Bei Verunreinigung der Ladestraße ist je Ladeinheit (Waggon) ein Entgelt zu entrichten.

Bei Holzverladungen ist dieses Entgelt grundsätzlich mit jeder Nutzung der Ladestraße zu entrichten.

4. Kapazitätszuweisung

Die Kapazitätszuweisungen erfolgen durch den Betreiber der Schienenwege und stehen in dem Bestreben allen Wünschen von Zugangsberechtigten im Rahmen des betrieblich und technisch Möglichen zu entsprechen.

Sofern es zu konkurrierenden Anmeldungen kommt, ist Kapitel 3.3 der NBS-AT zu beachten.

Impressum

Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH
Leester Straße 88
28844 Weyhe

Ansprechpartner:
Sören Wassmann
Geschäftsführer
Telefon: +49 162 1095318
E-Mail: soerenwassmann@bte-eisenbahn.de

Nutzungsvertrag für Serviceeinrichtungen

zwischen

der Bremen- Thedinghauser Eisenbahn GmbH
Leester Straße 88
28844 Weyhe

– nachfolgend „BTE“ oder „EIU“ genannt –

und

XXX

– nachfolgend „Zugangsberechtigter“ oder „EVU“ genannt –

Präambel

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen BTE ist als nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs Betreiberin von Schienenwegen. Die BTE schließt an das übergeordnete Netz der DB InfraGO AG an. Das EIU ist Betreiberin der Serviceeinrichtungen. Mit diesem Vertrag räumt das EIU dem EVU die entgeltliche Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ein.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Das EIU gestattet dem EVU im Rahmen dieses Vertrages die Nutzung der Serviceeinrichtungen.
- (2) Für die Nutzung der BTE Serviceeinrichtungen gelten:
 - Die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH“, Allgemeiner und Besonderer Teil in der jeweils gültigen Fassung.
 - Die „Entgeltverzeichnis für die Nutzung von Serviceeinrichtungen der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH“ als Anlage der NBS in der jeweils gültigen, auf der Internetseite veröffentlichten Fassung.
 - Das betrieblich-technische Regelwerk für die zu befahrende Eisenbahninfrastruktur in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Entgelt

- (1) Das Entgelt für die zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den veröffentlichten Entgeltbestimmungen und Entgelten.
- (2) Die Abrechnung erfolgt monatlich.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum xxxxx in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum xxxxx. Er verlängert sich jeweils um ein Fahrplanjahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Die Parteien sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik, die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die der Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt.
- (2) Nebenabreden und Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine andere Form vorschreibt.
- (3) Die Vertragsparteien benennen die im Anlage 1 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der BTE zu treffen.
- (4) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein von beiden Parteien unterzeichnetes Exemplar.
- (5) Gerichtsstand ist Weyhe.

Weyhe, den _____, den _____

Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH

XXXXX

Anlage 1 zum Infrastruktur-Nutzungsvertrag

Verzeichnis der Ansprechpartner der Vertragsparteien

EVU:

Vertragsangelegenheiten:

Firma XXXX
Musterstrasse XX
00000 Musterstadt
Tel. 0000-000000
E-Mail: XXXX

Ad-hoc Entscheidungen:

Firma XXXX
Musterstrasse XX
00000 Musterstadt
Tel. 0000-000000
E-Mail: XXXX

EIU:

Vertragsangelegenheiten:

Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH
Leester Straße 88
28844 Weyhe
Tel. +49 162 1095318

E-Mail: soerenwassmann@bte-eisenbahn.de

Ad-hoc Entscheidungen:

Eintragung der Kontaktdaten des Fahrdienstleiters/Zugleiters der BTE

Anlage A zum Infrastruktur-Nutzungsvertrag

**Anmeldung für die Nutzung von Serviceeinrichtungen
der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE)
gemäß Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der
BTE**

1 Antragsteller

Benennung der Person oder Stelle, die in der Lage sind, für das EVU rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Unternehmen/Zugangsberechtigter:

Telefon:

E-Mail:

Fax:

2 EVU (sofern nicht Antragsteller unter 1)

Unternehmen/Zugangsberechtigter:

Telefon:

E-Mail:

Fax:

3 Nutzung der Werkstatt

Nutzungsanträge für die Inanspruchnahme von Leistungen in der Werkstatt sind formlos unter Bekanntgabe der in Ziffer 2.1 NBS BT beschriebenen, zu nutzenden Anlagen an die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH zu richten.

4 Nutzung der Bahnsteige

Nutzungsanträge sind, sofern nicht mit der Trassenanmeldung bestellt, mit folgendem Formblatt zu bestellen:

Beantragter Nutzungszeitraum		Zug- nummer	Verkehrs- tag	Halt an Bahnsteig(en) (alle für einen Verkehrshalt der Zugnummer vorgesehenen Stationen eintragen)	Zug- länge [m]	Bemerkungen (z.B. Haltezeit)
von (TT.MM.JJ)	bis (TT.MM.JJ)					

5 Nutzung der Güterumschlags- und Abstellgleise

Nutzungsanträge sind, sofern nicht mit der Trassenanmeldung bestellt, mit folgendem Formblatt zu bestellen:

Beantragter Nutzungszeitraum		Betriebsstelle	Gleis- nummer	Gleislängen- bedarf [m]	Rampen- nutzung	Bemerkungen (z.B. Vorlade- zeitraum an Ladestraße)
von (TT.MM.JJ)	bis (TT.MM.JJ)					